

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10. März 2015

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Ortsentwicklung Sanierung „Ortskern II“

Hier: Vorstellung von Fachbüros zur Begleitung eines städtebaulichen Planungswettbewerbs

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Wie in der nichtöffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates am 27.01.2015 besprochen, hat die Verwaltung mit 3 Planungsbüros Kontakt aufgenommen mit der Maßgabe, dass eines dieser Büros die Gemeinde bei einem städtebaulichen Planungswettbewerb unterstützt. Folgende Planungsbüros haben Ihre Bereitschaft hierzu erklärt:

1. Herr Thomas Hirthe, Dipl.-Ing., Freier Architekt und Stadtplaner, Schienerbergweg 27, 88048 Friedrichshafen
2. Frau Bettina Nocke, Dipl.-Ing., Freie Stadtplanerin, Gottlieberstraße 2, 78462 Konstanz
3. Frau Marianne Maier-Rivera, Dipl.-Ing., Architektin/Stadtplanerin bei der STEG Stadtentwicklung GmbH, Olgastraße 54, 70182 Stuttgart

Die drei Personen wurden eingeladen, an der Gemeinderatsitzung teilzunehmen um sich und Ihr Büro sowie Ihre Erfahrung und Vorstellung zum geplanten städtebaulichen Wettbewerb und deren finanziellen Auswirkungen vorzutragen. Leider kann Frau Marianne Maier-Rivera von der STEEG den Termin nicht wahrnehmen, da sie die Einladung erst am Montag, den 02.03.2015 erreicht hat. Sie wird uns aber eine kurze schriftliche Vorstellung zur Gemeinderatsitzung zukommen lassen.

Alle Büros haben Erfahrung in der Abwicklung von städtebaulichen Planungswettbewerben. Eine Vorauswahl wurde bisher nicht getroffen. Es wird die Vorstellung der Büros und deren Honorierung abgewartet.

Frau Bettina Nocke sowie Herr Thomas Hirthe informierten das Gremium darüber, wie ein solcher städtebaulicher Planungswettbewerb abläuft bzw. von ihren Büros begleitet wird. In der anschließenden nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung wird dann über die weitere Vorgehensweise beraten und entschieden.

TOP 3

Tätigkeitsbericht des Gemeindevollzugsbediensteten

Der Gemeindevollzugsbedienstete der Gemeinde Baidnt, Herr Altenhof ist seit November 2008 in diesem Bereich tätig. Neben der Überwachung des ruhenden Verkehrs, kontrolliert Herr Altenhof auch die Zufahrt zum Baidnter Bädle und achtet darauf, dass in diesem Bereich nicht wild gecamppt wird. Darüber hinaus achtet Herr Altenhof bei seinen Rundgängen auch darauf, dass Hunde eine gültige Hundemarke tragen.

TOP 4

Integriertes Klimaschutzkonzept des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Schussental – Beschlussfassung über

- **die Teilnahme an der eea Region**
- **Einstellung eines Klimaschutzmanagers**
- **Zustimmung zum Klimaschutzkonzept**

Ortsbaumeister Reich trägt folgendem Sachverhalt vor:

Informationen zum Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für den GMS

Unter dem Motto "CO₂-neutrales Schussental" beschloss der Gemeindeverband Mittleres Schussental seine Bemühungen im Bereich Klimaschutz zu bündeln. Zur Grundlagenerhebung wurde mit Beschluss vom 21.03.2013 die Energieagentur Ravensburg GmbH mit der Erarbeitung eines Energie- und Klimaschutzkonzeptes beauftragt.

Das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept wurde nun abgeschlossen und liegt den Kommunen vor. Aufgrund des Umfangs wird auf eine Papierkopie als Anlage zu den Sitzungsvorlagen verzichtet. Das Konzept wird jedem Gemeinderat digital, und jeder Fraktion 1-fach Papier zur Verfügung gestellt.

Aufbau des Konzeptes

Nach der Einleitung wird in Kapitel 2 in das Konzept eingeführt. Zu Beginn wird der Gemeindeverband Mittleres Schussental vorgestellt. Wichtig für die kommunale Klimaschutzpolitik sind die internationalen und nationalen Klimaschutzziele, welche anschließend veranschaulicht werden. Zudem werden die nationalen Verordnungen und Gesetze wie die EnEV, das EEG und das EEWärmeG sowie das landesweite EWärmeG Baden-Württemberg skizziert. Da diese Klimaschutzziele, Verordnungen und Gesetze die Treibhausgas-Emissionen als Parameter verwenden, werden diese Emissionen kurz erläutert. Am Ende des einführenden Kapitels wird der Begriff, der Aufbau sowie die Förderung des Energie- und Klimaschutzkonzept beschrieben.

Kapitel 3 veranschaulicht die qualitative Ist-Analyse des GMS. Die qualitative Ist-Analyse skizziert zu Beginn das Aktivitätsprofil, in welchem die bisherigen Aktivitäten bezüglich der Themen Energie und Klimaschutz aufgeführt werden. Anschließend werden die wichtigsten Akteure dieser Bereiche zusammengefasst. Weiterhin wird für die Struktur des Gemeindeverbandes die demografische Entwicklung, die Sozialstruktur, die

Siedlungsstruktur, die Verkehrsstruktur, die Struktur der Ver- und Entsorgung sowie die Flächenangaben zusammengefasst. Abschließend wurden Bebauungs- und Energiekarten für alle fünf Kommunen und Schutzgebietskarten für die Gesamtfläche des Gemeindeverbandes erstellt.

Nach der qualitativen Ist-Analyse folgt im Kapitel 4 die quantitative Ist-Analyse. Für die quantitative Ist-Analyse wird eine ausführliche Energie- und CO₂-Bilanz für das Basisjahr 2012 vorgestellt. In dieser werden die Endenergieverbräuche wie Strom und Wärme analysiert und zudem berechnet, wie viel CO₂-Emissionen durch die Verbrennung fossiler Energieträger entstanden sind.

Aufbauend auf die Ist-Analyse erfolgt in Kapitel 5 die Potenzialanalyse. In diesem Kapitel werden die technischen Potenziale des GMS analysiert um die jährlichen CO₂-Emissionen zu reduzieren. Dafür werden die technischen Potenziale durch Energieeinsparung und Effizienzsteigerung, durch Nutzung der erneuerbaren Energien sowie durch primärenergieschonende Energieumwandlung betrachtet. Zudem wird für diese Potenziale berechnet, wie viel Treibhausgas-Emissionen eingespart werden können (die sogenannten Treibhausgas-Einsparpotenziale).

Mithilfe dieser Potenziale wird in Kapitel 6 ein Trend- und ein Klimaschutz-Szenario vorgestellt. Diese Szenarien veranschaulichen die möglichen Entwicklungen der Erzeugung und des Verbrauchs von Strom und Wärme bis 2030.

Um die beschriebenen Potenziale umsetzen zu können wird im Kapitel 7 ein Maßnahmenkatalog vorgestellt. Dieser Maßnahmenkatalog teilt sich in die folgenden sechs Handlungsfelder auf: (1) Entwicklung und Raumordnung, (2) Kommunale Gebäude und Anlagen, (3) Versorgung und Entsorgung, (4) Mobilität, (5) Internet Organisation sowie (6) Kommunikation und Kooperation.

In Kapitel 8 wird in einem Controlling-Konzept festgelegt wie und wann die Umsetzung und Wirkung der beschriebenen Maßnahmen überprüft werden soll.

Darauffolgend wird in Kapitel 9 ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit skizziert. In diesem Konzept wird darauf eingegangen, wie die Öffentlichkeitsarbeit für die Themen Umwelt, Energie, Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit umgesetzt werden kann. Zudem wird die strategische Planung und die Umsetzung dieser Strategie präsentiert. Zuletzt werden die unterschiedlichen Kommunikationsinstrumente zur Erreichung der Zielgruppen veranschaulicht.

Abschließend erfolgt in Kapitel 10 ein Fazit des gesamten Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes. Durch dieses Fazit werden die Ergebnisse des Konzeptes knapp zusammengefasst und die Erkenntnisse aus diesen Ergebnissen beschrieben.

Informationen zur Stelle für das Klimaschutzmanagement

→ GMS-Klimaschutzmanager

Zur Verfolgung der Ziele und zur Umsetzung der aus dem Konzept erarbeiteten Maßnahmen soll eine Stelle eines durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) geförderten Klimaschutzmanager/in geschaffen werden.

Der Klimaschutzmanager/in wird neu eingestellt und übernimmt die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung des zuvor beschriebenen Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes.

Die Personalkosten dafür belaufen sich jährlich auf etwa 60.000 €. Nach erfolgreichem Antrag auf Förderung dieser Stelle werden 65 % der Personalkosten nach TVöD über drei Jahre gefördert. Der Eigenanteil von 35 % der Personalkosten nach TVöD und die Differenz zum tatsächlichen Gehalt wird über die GMS-Umlage finanziert.

Ein Antrag für die Schaffung dieser Stelle umfasst:

- ✓ eine Vorhabenbeschreibung, die sich an den Vorgaben des Merkblatts orientiert,
- ✓ einen easy-Online-Antrag im Original mit Stempel und Unterschrift,
- ✓ das Klimaschutzkonzept, auf welchem die Umsetzungsförderung basieren soll,
- ✓ den Beschluss zur Umsetzung des Konzepts und zum Aufbau eines Klimaschutz-Controllings durch das oberste Entscheidungsgremium. Bei Zusammenschlüssen ist dieser Beschluss von allen Beteiligten zu erbringen.

Mit der Einstellung eines Klimaschutzmanager/in kann es durch die Bündelung der in jeder Kommune zu bewältigenden Aufgaben zu Synergieeffekten und damit auch zu Kosteneinsparungen führen.

Weiteres Vorgehen:

- ✓ Beschlüsse in den jeweiligen Gremien
- ✓ Antragstellung der Förderung
- ✓ Nach Bewilligung der Förderung Verfahren zur Stellenbesetzung
- ✓ Stellenbesetzung (Anfang 2016)

Informationen zur Teilnahme am Marketinglabel eea-Region

Die Entscheidung des Gemeindeverbandes seine Aktivitäten im Bereich Klimaschutz zu bündeln, war und ist richtungsweisend.

Durch das gemeinsam Leitbild und interkommunale Kooperationsprojekte werden Maßnahmen effizienter umgesetzt sowie Kosten und Zeit gespart.

Das Label „eea-Region“ unterstützt genau diese Zusammenarbeit. Es kann darüber hinaus den einzelnen eea-Kommunen und der gesamten Region dienen, Fortschritte und Erfolge im Klimaschutz innerhalb der Region und über die Region hinaus sichtbar zu machen.

Dieses führt, wie die Erfahrung im eea-Prozess zeigt, zu Synergieeffekten.

Wenn folgende Kriterien erfüllt sind, kann das Label an die Region erteilt und von den angehörigen eea-Kommunen genutzt werden:

- ✓ Die Region existiert offiziell und weist nach, dass zwischen den Städten und Gemeinden bereits eine mehrjährige Zusammenarbeit besteht.
- ✓ Sie verfolgt ein gemeinschaftliches Ziel/Leitbild sowie gemeinsame übergeordnete Planungen bzw. Aktivitäten im Bereich Energie und Klimaschutz.

- ✓ Mindestens 50 % der Städte und Gemeinden nehmen bereits am eea teil, mindestens 75 % der Einwohner leben in eea-Kommunen.

Diese Kriterien erfüllt die Region „Mittleres Schussental“ bereits.

Die Möglichkeit zur Nutzung dieses Labels gliedert sich in zwei Stufen:

- ✓ Stufe 1: „Energie-und Klimaschutzregion“
- ✓ Stufe 2: „Vorbildliche Energie-und Klimaschutzregion“

Die Kriterien zur Erlangung der einzelnen Stufen sind beigefügt.

Das Tragen dieses Labels und die Nutzung sind kostenlos.

Die gemeinsamen Anstrengungen des GMS werden im vorliegenden Konzept gebündelt, die Aufgaben definiert und die Umsetzung forciert. Der Maßnahmenplan deckt sich in Gliederung und Aufbau mit dem Maßnahmenkatalog des eea, welcher bereits in allen Verbandsgemeinden auf Gemeindeebene abgearbeitet wird.

Die Einstellung eines Klimaschutzmanagers auf Verbandsebene soll bei der Umsetzung der Maßnahmen mitwirken.

Die Teilnahme am Marketing-Label eea-Region ist kostenneutral und dient der Öffentlichkeitsarbeit und der Außendarstellung der gemeinsamen Anstrengungen innerhalb des GMS im Bereich Klimaschutz.

Beschluss:

1. Dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept, der Umsetzung des enthaltenen Maßnahmenkatalogs sowie dem enthaltenen Controlling-Konzept wird zugestimmt.
2. Die Einstellung eines(r) gemeinsamen GMS-Klimaschutzmanagers(in), vorerst befristet auf drei Jahre, wird zugestimmt. Für die Personalkosten dieser Stelle wird ein Förderantrag an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gestellt (65 % der Kosten) und die Restkosten werden über die GMS-Umlage finanziert (ca. 35 % der Kosten).
3. Die Teilnahme der Region „Mittleres Schussental“ an dem Marketing-Label eea-Region wird beschlossen.

TOP 5

Fuß- und Radwegunterführung Sulzmoosbach (K 7951, Thomas Dachser Str.), Vorstellung Konzept Überflutungsschutz

Ortsbaumeister Reich teilt mit:

Im Zuge der Verlegung der B30 wurde die Thomas Dachser Straße gebaut einschließlich der Fuß- und Radweg Unterführung beim Sulzmoosbach.

Die Thomas Dachser Straße befindet sich im Eigentum des Landkreises, das darunter liegende Bachbett und der Fuß- und Radweg im Eigentum der Gemeinde.

Die Entwässerung des Fuß und Radweges erfolgt über einen Einlaufschacht am Tiefpunkt der Senke. Der Einlaufschacht entwässert über eine Grundleitung im Bachbett mit Auslauf ca. 100 m bachabwärts. Die bestehende Entwässerungsleitung wurde im Juli 2009 freigelegt, wobei festgestellt wurde, dass die Leitung komplett mit Wurzelwerk zugewachsen ist.

Der Wasserspiegel im Bach liegt im Tiefpunkt des Weges nur ca. 20 cm unter der Abgrenzungsmauer zum Fußweg. In der Folge wird der Fußweg bei jedem Hochwasser überflutet. Das Wasser fließt so gut wie gar nicht mehr ab und die Unterführung muss gesperrt werden. Durch die Überflutungen sammeln sich regelmäßig größere Mengen Schlamm am Tiefpunkt des Weges, welche abgeräumt werden müssen.

Die Überflutungen stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, da die Unterführung oft nicht schnell genug abgesperrt werden kann bzw. die Absperrung missachtet wird. Zudem wird die Thomas Dachser Straße während der Sperrung der Unterführung häufig auf der Fahrbahn überquert, obwohl ca. 450 m südlich eine weitere Unterführung vorhanden ist.

Um das Problem zu beseitigen schlägt die Verwaltung vor eine ca.80 cm hohe Plexiglaswand auf der Bachseite des vorhandenen Geländers anzubringen. Hierdurch würde eine Überflutung der Unterführung verhindert. Das Konzept wurde vom Büro Knittel statisch geprüft und planerisch aufgearbeitet.

Um das verbleibende Niederschlagwasser abzuführen, muss eine Freispiegelleitung verlegt werden, welche in einem neu herzustellenden Pumpenschacht endet. Der Auslass in die bestehende Entwässerungsleitung wird geschlossen. Zur Reduzierung der Niederschlagsmengen sind 2 Birkorinnen oberhalb der Hochwasserlinie im Fußweg vorgesehen.

Eine Entwässerung in einen Bestandskanal ist nicht möglich. Einzige Alternative zum Pumpenschacht wäre eine Neuverlegung einer Freispiegelleitung Bereich des Bachbettes wofür eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich wäre und mit massiven Problemen mit dem Naturschutz zu rechnen ist.

Die Kosten für diese Maßnahme werden auf ca. 19.500,- Euro veranschlagt. (ca. 10.000,- Stahlbau, ca. 3.500,- Euro Plexiglas, ca. 3.500,- Eigenleistung für Leitung und Pumpenschacht, Rinnen, ca. 2.500,- Planungskosten.

Im Haushalt 2015 sind lediglich 15.000,- Euro eingestellt.

Aufgrund der vorgegebenen Örtlichkeiten sind die technischen Möglichkeiten begrenzt. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass das vorgelegte Konzept sowohl unter technischen als auch unter optischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftrag das vorgeschlagene Konzept umzusetzen.
2. Die Mehrkosten ggü. dem Haushaltsansatz werden aus der allgemeinen Rücklage finanziert.

TOP 6

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. 206/5 und 206/6, Ziegeleistraße 30, in Baidt

Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze, der Traufhöhe, der Dachform und -neigung sowie -gestaltung.

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Der Bauherr beantragt auf seinem Betriebsgelände in der Ziegeleistraße den Neubau eines Wohnhauses mit Schwimmbad und Doppelgarage.

Das Bauvorhaben wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt und liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Innere Breite“.

Der Bauantrag entspricht in mehreren Punkten nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

1. Überschreitung der Baugrenzen
2. Die vorgegebene Traufhöhe von 6,00 m wird um 0,65 m überschritten
3. Beantragt wird ein Zeltdach, laut Bebauungsplan ist ein Satteldach gefordert.
4. Beantragt wird eine Dachneigung von 20°, laut Bebauungsplan ist eine Dachneigung von 35° gefordert.
5. Das Garagendach soll als Kiegdach ausgeführt werden, laut Bebauungsplan ist ein Gründach gefordert.

Für die Abweichungen ist nach § 31 Abs. 2 (BauGB) eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 (BauGB) kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
2. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich der Abweichungen durch
 - die Überschreitung der Baugrenzen
 - die Überschreitung der vorgegebene Traufhöhe um 0,65 m
 - die Ausführung als Zeltdach anstelle eines Satteldach

- die geänderte Dachneigung von 20° anstelle der laut Bebauungsplan geforderten Dachneigung von 35°.
 - die geänderte Ausführung des Garagendachs als Kiesdach anstelle des laut Bebauungsplan geforderten Gründachs.
- wird erteilt.

TOP 7

Bauantrag zum Abbruch einer bestehenden Garage und Neubau einer Garage auf Flst. 8/8, Thumbstraße 57, in Baidt.

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Die Antragstellerin beantragt den Abbruch einer bestehenden Garage und den Neubau einer Garage auf Flst. 8/8.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Bereich eines Bebauungsplanes und wird somit nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung widerspricht das Bauvorhaben den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BauGB nicht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Abbruch einer bestehenden Garage und den Neubau einer Garage auf Flst. 8/8, Thumbstraße 57 in Baidt, wird erteilt.

TOP 8

Bauantrag zum Umbau der bestehenden Wohnung im Erdgeschoss mit Anbau eines neuen Hauszuganges sowie Anbau eines Balkons im Erdgeschoss und Obergeschoss auf Flst. 670/1, Lerchenstraße 1, in Baidt.

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Der Bauherr beantragt den Umbau der bestehenden Wohnung im Erdgeschoss. Die bestehenden Zugänge zum Untergeschoss und Erdgeschoss werden abgebrochen und durch einen neuen Zugang ersetzt. Auf der Westseite sollen im Erdgeschoss und Obergeschoss jeweils ein Balkon mit ca. 10 qm (2,5 m x 4,0 m) angebaut werden.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Bereich eines Bebauungsplanes und wird somit nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut

werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung widerspricht das Bauvorhaben den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BauGB nicht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen, zum Umbau der bestehenden Wohnung im Erdgeschoss mit Anbau eines neuen Hauszuganges sowie Anbau eines Balkons im Erdgeschoss und Obergeschoss auf Flst. 670/1, wird erteilt.

TOP 9

Kindergartenangelegenheiten

- Um-/Neugestaltung der Außenanlage des Kindergartens „St. Martin“

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits im Rahmen der am 09.03.2015 stattgefundenen Kindertagenausschusssitzung vorberaten (s. beiliegender Sitzungsbericht aus der Kindertagenausschusssitzung.)

Beschluss:

- 1) Der vorgestellten Planung für den U-3-Bereich wird zugestimmt.
- 2) Den außerplanmäßigen Kosten i. H. v. pauschal 14.000 € gegen Kostennachweis wird zugestimmt.

TOP 10

Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 04.11.2014 wurde über den Antrag auf Baugenehmigung zum Bau einer zusätzlichen Betriebsleiterwohnung mit Garage und Vergrößerung der Altenteilerwohnung am bestehenden Wohnhaus auf Flst. 359 und 410 beraten.

Der Beschluss lautete:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bau einer Betriebsleiterwohnung mit Garage und die Vergrößerung der Altenteilerwohnung am bestehenden Wohnhaus wird unter der Voraussetzung einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erteilt.

Nachdem man den Bauantrag dem Landratsamt Ravensburg zur weiteren Bearbeitung vorgelegt hat, wurde festgestellt, dass ein Teil des Bauvorhabens (Garagen) auf einer Fläche entstehen soll, das als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist.

Durch den Bau der Garagen würde sich die Retentionsfläche um 9 cbm verringern. Diese 9 cbm müssen an anderer Stelle geschaffen werden – in der Regel außerhalb der bereits überfluteten Flächen.

Wie sieht die Gesetzeslage aus?

Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt.

Nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigt werden, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird.

Der Bauherr hat daraufhin mitgeteilt, das Gewässerprofil auf dem Flurstück 372 im Uferbereich auf zu weiten um dadurch den erforderlichen Ausgleich zu schaffen. Das Profil hat folgende Maße:

Länge ca. 15m

Breite ca. 1,2m

Tiefe ca. 0,5 – 0,6m Ausgleichsvolumen ca. 9 – 10 cbm.

Diese Maßnahme wurde mit Herrn Schütz von der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Ravensburg abgestimmt.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist diese Fläche für die Schaffung des Retentionsausgleichs sehr geeignet.

Aufgrund dieser Aussage kann eine Ausnahmeregelung durch das Bürgermeisteramt Baidt erteilt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Erteilung einer Ausnahmeregelung vom Bauverbot in Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz i.V. mit § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz wird erteilt.

TOP 11

Sachstandsbericht zu den Anträgen des Sportvereins auf Unterstützung zum Bau eines Kunstrasenplatzes und einer WC-Anlage

Ortsbaumeister Reich teilt mit, dass für den Bau einer WC-Anlage nebst Abstellraum Kosten i. H. v. 92.180 € anfallen. Das Gewerk hat eine Grundfläche von 9 x 5 m. Bevor über den Bau eines Kunstrasenplatzes entschieden wird, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Das Ergebnis dieser schalltechnischen

Untersuchung lautet, dass lärmbedingte Nutzungskonflikte durch den Kunstrasenplatz nicht zu erwarten sind. Die Verwaltung klärt eine mögliche Verschiebung der WC-Anlage Richtung Norden ab (Verdohlung erforderlich).

TOP 12

Anfragen und Bekanntgaben

a) Unterbringung Asylbewerber

Nach den neuesten Zahlen muss die Gemeinde Baidt 46 Asylbewerber unterbringen. Derzeit sind 14 Asylbewerber in der Wohncontaineranlage in der Boschstraße 1/5 untergebracht – Platz hat man noch für weitere 2 Personen.

10 Plätze werden der Gemeinde Baidt für den Containerstandort Berg-Kanzach auf ihre Quote angerechnet, so dass man noch Platz für 20 Asylbewerber benötigt. Ein möglicher Standort wird derzeit noch durch das Landratsamt Ravensburg geprüft.

b) Bestellung einer Standesbeamtin

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet Standesamtswesen ist die Standesbeamtin der Gemeinde Berg, Frau Beatrice Kohler für den Standesamtsbezirk Baidt zu bestellen.

Beschluss:

Frau Beatrice Kohler wird ab dem 15. März 2015 zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Baidt bestellt.

c) Antrag Kunstkreis Baidt

Der Kunstkreis Baidt beantragt die Überlassung eines Raumes im ehemaligen Fischergebäude.

Diesem Antrag wurde zugestimmt.

d) Verbindungsweg Baidter Bädle – Blumen-/Lilienstraße

Die Verwaltung wurde daran erinnert, diesen Verbindungsweg baldmöglichst so herzurichten, dass ein problemloses Benutzen möglich ist.

Die Verwaltung überprüft den angesprochenen Sachverhalt.